

Aktenzeichen:

9 RV 766/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 5. September 1958

Regierungssekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landesversorgungsamt Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Sächsische Straße 28,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 1958, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t i e r
und Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter I m b e c k
und Bundessozialrichter E r n s t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Juli 1955 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



Entscheidungsgründe:

Der 1898 geborene Ehemann der Klägerin, Heizer und Hauswart von Beruf, gehörte der Luftschutzpolizei (LSP.) in Berlin vom 1. September 1939 mit Unterbrechung - nach den Angaben der Klägerin ist er am 22. März 1943 wieder einberufen worden - bis 25. Juli 1943 an. Am gleichen Tage ist er ausweislich der Sterbeurkunde an Magenleiden, Eiteransammlung, Herz- und Kreislaufversagen verstorben. Die Klägerin hatte bereits 1943 Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt, dieser konnte infolge der Kriegssereignisse nicht mehr verbeschieden werden. Am 21. September 1950 beantragte sie Gewährung von Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Schon im Schreiben an den Polizeipräsidenten von Berlin vom 10. Dezember 1944 hatte die Klägerin angegeben, ihr Ehemann habe bereits bei der ärztlichen Untersuchung am 12. Dezember 1939 über Magenschmerzen geklagt, er sei aber für tauglich erklärt worden. Nach seiner Wiedereinberufung im März 1943 sei er erneut erkrankt. Am 9. Juni 1943 habe er deshalb den Polizeiarzt aufgesucht, dieser habe ihn jedoch weiter für tauglich erklärt. Ihr Mann habe sich dann zu Hause hingelegt, weil er sich schlecht gefühlt habe. Ein von ihr vom Polizeipräsidium erbetener Arzt habe ihren Ehemann dann krank geschrieben. Am 11. Juni 1943 sei ihr Ehemann in ihrer Abwesenheit abgeholt und in das Hilfskrankenhaus Neukölln gebracht worden. Dort habe die Untersuchung ergeben, daß ihr Mann etwas an der Lunge habe und deshalb nicht operiert werden könne. Kurz darauf sei sie gebeten worden, die Kleider ihres Mannes in das Krankenhaus zu bringen, da er zur Ausheilung des Lungenleidens in den Spreewald gebracht werden müsse. Als sie in das Krankenhaus kam, sei das Magengeschwür bereits geplatzt gewesen und zwei Stunden später sei ihr Mann im B Krankenhaus in Neukölln operiert worden. Zunächst sei der Verlauf gut gewesen, dann sei aber die "Lungengeschichte" wieder hervorgekommen und nach zwei Wochen sei eine Bauchfellentzündung aufgetreten und der Tod erfolgt. Im Schreiben vom 2. Januar 1952 an das Versorgungsamt (VersorgA.) ergänzte die Klägerin diese Angaben dahin, daß ihr Mann bereits 1940 oder 1941 im Polizeikrankenhaus zu einer Diätkur gewesen sei. Im April 1943 sei das letzte Röntgen-schirmbild von ihm gemacht worden, das "o.B." gewesen sei;



- 3 -

später sei er dann aber auf dem Sportplatz bei Übungen zusammengebrochen, jedoch habe ihn der Polizeiarzt nicht krank geschrieben. Am 11. Juni sei ihr Ehemann in das genannte Hilfskrankenhaus gebracht worden. Während der Pfingstfeiertage sei nichts mit ihm geschehen, er habe nur warme Umschläge bekommen, erst nach den Feiertagen sei die Untersuchung erfolgt. Diese habe ergeben, daß ihr Mann schwer lungenkrank sei und daß er in den Spreewald müsse. Die Krankenpapiere sind durch Feindeinwirkung vernichtet worden.

Das VersorgA. lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 28. August 1952 ab, weil der Tod nicht durch die dem militärähnlichen Dienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht worden sei. Der Tod sei infolge Herz- und Kreislaufversagens im Anschluß an eine Magenoperation eingetreten, die ein durchgebrochenes Magengeschwür erforderlich gemacht habe. Offenbar habe es sich um ein seit Jahren, wenigstens seit 1939 bestehendes chronisches Magengeschwür gehandelt, das durch den Dienst bei der LSP. weder hervorgerufen noch verschlimmert worden sei. Der Beschwerdeausschuß wies den Einspruch der Klägerin aus den gleichen Gründen zurück.

Auf die Klage der Klägerin hob das Sozialgericht (SG.) die Bescheide des VersorgA. und des Beschwerdeausschusses auf und verurteilte den Beklagten zur Zahlung einer Witwenrente nach dem BVG ab 1. Oktober 1950. Das SG. nahm eine Verschlimmerung des Magenleidens durch die besonderen Verhältnisse des Dienstes in der LSP. an, zumal auch keine genügende Schonung und ärztliche, insbesondere rechtzeitige Krankenhausbehandlung in diesem Zwangsdienst möglich gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hob auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab. Es führte aus, nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft handele es sich bei Magengeschwürsleiden um anlagebedingte Krankheiten. Durch die Verhältnisse des Dienstes in der LSP. habe ein solches Leiden nicht entstehen können, aber auch eine dadurch verursachte Verschlimmerung des Leidens sei nicht erwiesen. Nur durch ganz außergewöhnliche Umstände, die



hier nicht vorlägen, etwa durch andauernde starke Reizeinwirkung auf die Magenorgane, könne ein anlagebedingtes Magenleiden im Wehrdienst verschlimmert werden.

Auch eine Nachlässigkeit bei der Behandlung des Magengeschwürs oder eine Verschleppung der Operation habe den Durchbruch des Magengeschwürs und die späteren Komplikationen nicht verursacht. Die verspätete Operation sei auf das festgestellte Lungenleiden zurückzuführen, das zunächst ausgeheilt werden sollte. Erst als plötzlich ein Durchbruch eintrat, mußten die Ärzte trotz ihrer Bedenken zur sofortigen Operation schreiten. Dann sei wieder "die Lungengeschichte hervorgetreten", der Tod sei also nicht durch die Operation bzw. Kriegs- oder Wehrdienst Einflüsse verursacht worden. Es erscheine dem Senat unwahrscheinlich, daß die Klägerin aus eigenem Wissen hervorgehoben habe, die Lungengeschichte sei hinzugekommen. Offensichtlich sei ihr von den Ärzten erklärt worden, daß erst die Lungenerkrankung die Ursache der später eingetretenen Komplikationen gewesen sei. Die Verzögerung der Operation sei daher nur darauf zurückzuführen, daß die Ärzte das Lungenleiden erst zur Ausheilung bringen wollten, weil sie von Seiten dieses Leidens Komplikationen befürchteten. Daß das festgestellte Lungenleiden mit Wehrdienst Einflüssen in irgendeinem Zusammenhang stehe, erscheine unwahrscheinlich, zumal dies von der Klägerin selbst nicht behauptet werde.

Revision ist nicht zugelassen worden.

Mit der Revision rügt die Klägerin Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tod ihres Mannes mit einer Schädigung im Sinne des BVG sowie wesentliche Verfahrensmängel. Die besondere Eigenart des Dienstes in der LSP. in Berlin sei verkannt, insbesondere sei ein wesentlicher Umstand ganz übersehen, nämlich die Vielzahl der Einsätze der LSP. bei den auf Berlin durchgeführten Fliegerangriffen. Außerdem sei die Operation verschleppt worden.

Wenn das LSG. die Lungenerkrankung als Ursache der verspäteten Operation ansehe, habe es unterlassen zu prüfen, ob und inwieweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem 3 1/2



jährigen Dienst in der LSP. in Berlin und der Lungenerkrankung gegeben sei. Hierzu sei auch kein ärztlicher Sachverständiger gehört worden. Auch darin liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Die Klägerin beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG. Berlin vom 7. Juli 1955 die Berufung der Revisionsbeklagten gegen das Urteil des SG. Berlin vom 29. September 1954 zurückzuweisen sowie die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Kosten sämtlicher Rechtszüge zu erstatten; hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Ein Verfahrensmangel liege nicht vor. Auch eine Gesetzesverletzung bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs sei nicht gegeben.

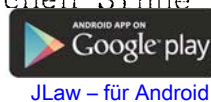
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der zunächst gestellte Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, ist zwar nach seinem Wortlaut unzutreffend, da bei der Rechts- und Sachlage und dem Vorbringen der Klägerin vom Revisionsgericht eine Sachentscheidung nicht getroffen werden konnte. Die Revisionsbegründung zielt jedoch, ebenso wie der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsantrag, offensichtlich nur auf Aufhebung und Zurückverweisung an das LSG.

Da die Revision nicht zugelassen wurde, ist sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur statthaft, wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist, oder wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird, der auch vorliegt (BSG. 1, 150).

Die Rüge einer Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG greift nicht durch. Die Revision wendet sich insoweit gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG., die das LSG. schon zur Verneinung eines ursächlichen Zusammenhangs im wissenschaftlich-philosophischen Sinne geführt haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG liegt darin nicht, denn zur Anwendung der für die Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm ist das LSG. nicht gekommen (vgl. BSG. 1, 268).

Dagegen ist die Rüge wesentlicher Mängel des Verfahrens begründet. Gerügt wird eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht, d.h. ein Verstoß gegen § 103 SGG, und ein Verstoß gegen die Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung, also gegen § 128 SGG. Zwar sind diese Vorschriften nicht ausdrücklich in der Revisionsbegründungsschrift erwähnt; was gemeint ist, ergibt sich aber aus dem Sachvortrag mit Deutlichkeit. Der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG ist damit genügt (vgl. auch BSG. 1, 231).

Mit dem Vorbringen, das LSG. habe "die Grundsätze des freien richterlichen Ermessens überschritten", da es zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne einer wesentlichen Verschlimmerung des Magenleidens durch die besonderen Einflüsse des Dienstes bei der LSP. in Berlin ein ärztliches Gutachten hätte einholen müssen, statt sich selbst mit dem ursächlichen Zusammenhang auseinander zu setzen, wird ein Verstoß gegen § 128 SGG und gegen § 103 SGG bemängelt. Diese Rüge greift durch. Zwar ist die Lehre von der Entstehung der Magenleiden, insbesondere der Magengeschwürsleiden in den letzten Jahren grundsätzlich dahin geklärt, daß nach der in der ärztlichen Wissenschaft herrschenden Meinung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen militärischem oder militärähnlichem Dienst im Sinne der Entstehung im allgemeinen nicht angenommen wird. Dagegen besteht kein Erfahrungssatz allgemeiner Art, daß auch die Verschlimmerung eines - an sich anlagebedingten - Magenleidens durch die besonderen Eigentümlichkeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes nicht verursacht werden kann. Hier kommt es vielmehr jeweils auf den Einzelfall an.

Die Klägerin hat von Anfang an behauptet, das Magenleiden sei durch Heranziehung zum Notdienst und die Art dieses Dienstes verschlimmert worden, ihr Mann habe schon im Dezember 1939 über Magenschmerzen geklagt, er habe 1940 oder 1941 eine Diätkur im Polizeikrankenhaus gemacht, sei im März 1943 wieder



einberufen worden, er habe sich dann am 9. Juni 1943 krank gemeldet, sei jedoch für diensttauglich befunden worden, er sei darauf zu Hause bettlägerig gewesen und erst am 11. Juni ins Krankenhaus gebracht worden, weil eine Lungenerkrankung angeblich festgestellt worden sei, und erst etwa 14 Tage danach, als das Magengeschwür geplatzt sei, operiert worden. Dieses ins Einzelne gehende Vorbringen der Klägerin ist vom LSG. nicht hinreichend untersucht und geprüft worden. Die Vorinstanz hat ohne Einholung eines ärztlichen Fachgutachtens selbst entschieden, durch den militärähnlichen Dienst, die Wiedereinberufung, die verzögerte Krankenhausaufnahme und die verspätete Operation sei eine Verschlimmerung des Magenleidens nicht eingetreten. Dabei hätte es nahegelegen, den substantiierten Behauptungen der Klägerin nachzugehen, ob das Magenleiden bereits 1939 bestand, etwa durch Beiziehung der alten Mitgliedskarten der Krankenkasse, der Musterungspapiere bei der Wehrmacht und bei der LSP. Es hätte auch nicht unterlassen werden dürfen, die Gesamtdauer des militärähnlichen Dienstes genau festzustellen und zu prüfen, ob der Ehemann der Klägerin, der sich 1940/41 nach Angabe der Klägerin einer Diätkur im Polizeikrankenhaus unterzogen hatte, überhaupt wieder einberufen werden durfte und ob nicht diese Wiedereinberufung und die erneute Ausbildung ursächlich für die weitere Verschlimmerung des Magenleidens war. Es wäre ferner angezeigt gewesen, die sich aus Bl. 14/15 der Versorgungsakten ergebenden ehemaligen Kameraden des Verstorbenen zu befragen, ob sie sich noch an die Diätkur 1940/41 erinnerten und wie die Einzelheiten der Erkrankung bei der erneuten Ausbildung gewesen waren.

Bei dieser Lage muß die Revisionsrüge Erfolg haben. Das LSG. hätte nicht einen nur bei Entstehung von Magenleiden vielleicht allgemein gültigen Erfahrungssatz aufstellen und ihm folgen dürfen, ohne genaue Prüfung, ob dieser Erfahrungssatz im E i n z e l f a l l e, vor allem wenn es sich um die Verschlimmerung eines Magenleidens handelt, Geltung haben kann. Die Vorinstanz hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, nach Ermittlung des genauen Sachverhalts ein alle Umstände des Einzelfalles wertendes ärztliches Fachgutachten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einzuholen. Da dies unterblieb, ist die Revision schon aus diesem Grunde gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Auch bezüglich der Feststellungen über das Lungenleiden und der Frage, ob dieses Leiden den Tod des Ehemanns der Klägerin mittelbar oder unmittelbar verursacht oder seinen Eintritt um wenigstens ein Jahr beschleunigt hat, ist das Urteil nicht frei von Rechtsirrtum. Die Rüge ungenügender Sachaufklärung ist auch insoweit begründet.

Das LSG. sieht als Ursache der verspäteten Operation das festgestellte Lungenleiden an und hält ohne jede nähere Begründung einen Zusammenhang dieses Leidens mit Wehrdiensteeinflüssen für unwahrscheinlich. Schon der eindeutige zeitliche Zusammenhang hätte Veranlassung zu genaueren Feststellungen und eingehender Prüfung geben müssen. Ebenso wie beim Magenleiden hätte durch Beiziehung der Krankenkassenmitgliedskarten und der erwähnten Musterungspapiere der 1939 bestehende Gesundheitszustand des Verstorbenen auch bezüglich des Lungenbefundes erforscht werden müssen. Für die weitere Entwicklung des Leidens wären - wiederum ähnlich wie beim Magenleiden - Dauer und besondere Art des geleisteten Luftschutzdienstes (Ansteckungsmöglichkeiten, Hitze- und Kälteeinflüsse im Wechsel bei Löscharbeiten, Einwirkung von Rauch, Schwächung durch das bereits bestehende Magenleiden), die Ursache der zeitweiligen Zurückstellung oder Entlassung aus dem Luftschutzdienst und die Wirkung der Wiedereinberufung von Belang gewesen. Trotz der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten einer Nachprüfung nach zwölf Jahren und trotz des Verlustes der Krankenpapiere mußte versucht werden, den Sachverhalt in dieser Richtung näher zu klären. Erst wenn dies geschehen war, konnte über die Frage des Ursachenzusammenhangs des Lungenleidens mit dem Tod entschieden werden, allerdings erst nach Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. Denn die Prüfung der möglichen kausalen Verknüpfung in philosophisch-naturwissenschaftlichem Sinn zwischen Lungenleiden und Tod liegt auf rein medizinischem Gebiet. Die Tatsacheninstanz kann auch insoweit ihr eigenes Wissen nicht an die Stelle eines ärztlichen Gutachtens setzen.



Das LSG. hat diese notwendigen Aufklärungen unterlassen und damit §§ 103, 106 SGG verletzt. Die Revision ist daher auch insoweit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die unterlassene Sachaufklärung vorgenommen hätte. Das Urteil des LSG. war daher aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da die gekennzeichneten Feststellungen nur vom Tatsachenrichter getroffen werden können. Die Sache war deshalb an das LSG. zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)